

WEGLEITUNG

für

- **spezielle Bedingungen**
- für den **Versicherungszweig B8 „Feuer- und Elementarschadenversicherung“**

Stand: 1. Mai 2011

Zweck

Diese Wegleitung äussert sich zu einigen wichtigen Aspekten der besonderen Bedingungen des Versicherungszweiges B8 „Feuer und Elementarschäden“. Diese Wegleitung versteht sich als Orientierungshilfe und begründet keine Rechtsansprüche. Für die rechtliche Beurteilung relevant sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die einschlägigen FINMA-Rundschreiben.

I. Grundsätzliches

Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst (Art. 33 Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG; SR 961.01]).

Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich (Art. 33 VAG).

II. Statistik

Die Versicherungsunternehmen übermitteln dem vom der FINMA bestimmten Statistikbüro jährlich die Daten über die Elementarschadenversicherung. Das Statistikbüro verarbeitet die Daten nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde zu einer aussagefähigen Statistik, welche Aufschluss gibt über den Verlauf der Elementarschadenversicherung.

Es handelt sich gegenwärtig um den

Elementarschadenpool Schweiz, Schweizerischer Versicherungsverband, Ressort Schadenversicherung, C.F. Meyer-Str. 14, Postfach 4288, 8022 Zürich.

Die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen auf begründetes Gesuch von der Pflicht zur Ablieferung der Daten an das Statistikbüro befreien oder die Daten eines Versicherungsunternehmens auf begründeten Antrag des Statistikbüros vom Einbezug in die Statistiken befreien. Auch nicht teilnehmende Versicherungsunternehmen beteiligen sich an den Statistikkosten (Art. 180 Aufsichtsverordnung [AVO, SR 961.011]).

III. Tarifgestaltung

Die Statistik bildet die Grundlage des Prämientarifs, den die Versicherungsunternehmen gemeinsam der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten. Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Tarif, wenn er risiko- und kostengerecht ist. Das Versicherungsunternehmen muss diesen Tarif verwenden, welcher den nötigen Anteil für Verwaltungskosten, Sicherheitszuschlag und Gewinne enthält. Die massgebende Prämie ist den Versicherten gegenüber in der Police gesondert und beitragsmässig auszuweisen (Art. 178 Abs. 2 AVO).

IV. Kosten (Art. 181 AVO)

Die Versicherungsunternehmen tragen die Kosten der Ausarbeitung der Prämientarife und Statistiken. Sie erarbeiten einen Plan für die Kostenverteilung, den sie der FINMA zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan eine ausgewogene Kostenverteilung vorsieht.

V. Deckung

Die Schäden, welche durch Naturereignisse zustande gekommen sind, müssen zu ihrem vollen Wert versichert sein (Art. 171 AVO).